



Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB HLF 2022)

- 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- 2 Generelle Ausschlüsse
- 3 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Überschallknall; nicht versicherte Schäden
- 4 Einbruchdiebstahl; Vandalismus nach einem Einbruch; Raub; Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen; versicherter einfacher Diebstahl; nicht versicherte Schäden
- 5 Leitungswasser; Bruch; nicht versicherte Schäden
- 6 A Naturgefahren (Sturm, Hagel)
- 6 B Glasbruch (Einfachverglasung)
- 7 Versicherte Sachen
- 8 Hausrat, kein Hausrat
- 9 Zweit- und Ferienwohnungen
- 10 Versicherungsort
- 11 Entschädigungsgrenzen
- 12 Außenversicherung
- 13 Versicherte Kosten
- 14 Versicherungswert; Versicherungssumme; Anpassung der Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht
- 15 Beitrag: Erst- und Folgebeitrag; Anpassung
- 16 Wohnungswechsel
- 17 Entschädigungsermittlung; Unterversicherung
- 18 Wertsachen; Wertschutzschränke; Entschädigungsgrenzen für Wertsachen
- 19 Sachverständigenverfahren
- 20 Entschädigungszahlung
- 21 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
- 22 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
- 23 Gefahrerhöhung
- 24 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- 25 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- 26 Dauer und Ende des Vertrags
- 27 Zurückweisung von Kündigungen
- 28 Repräsentanten
- 29 Schlussbestimmung

Die Klauseln befinden sich im Anschluss an die Bedingungen

1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandeln kommen:

- 1.1 **Brand**; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Überschallknall;
- 1.2 **Einbruchdiebstahl**, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat; Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen; einfacher Diebstahl von Fahrrädern, von Kinderwagen, von Gartengeräten und -möbeln, von Wäsche auf der Leine, aus Krankenzimmern;
- 1.3 **Leitungswasser**;
- 1.4 **A Naturgefahren: Sturm, Hagel;**
B Glasbruch (Einfachverglasung).

2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Streiks. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

2.2 Ausschluss innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs und Überschallknall zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagsschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten und des darin enthaltenen Kühl- und Gefrierzugs entsteht.

3.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Überschallknall

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung. Versichert sind Schäden, die vom Überschallknall von Flugzeugen ausgelöst werden.

3.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

3.7.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen

3.7.2 Sengschäden.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch die versicherten Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion oder Verpuffung verursacht wurden.

3.7.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Ziffer 3.1 sind.

3.7.4 Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinungen entstanden sind (Betriebschäden), außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion/Verpuffung oder eines Blitzes sind.

4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen und einfachem Diebstahl zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

4.1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt gemäß 4.3 an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.

4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

a) Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

b) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

4.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in den Ziffern 4.1.1 oder 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

4.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

4.3.4 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

4.4 Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen

Entschädigt werden auch versicherte Sachen, wenn diese sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeugs, nicht aber eines Kfz-Anhängers, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 260 € begrenzt.

4.5 Einfacher Diebstahl

4.5.1 von Fahrrädern

Entschädigt werden auch Schäden durch einfachen Diebstahl von Fahrrädern, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war (möglichst an einen fest im Boden verankerten Gegenstand angeschlossen) und der Diebstahl zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde. Von 22 bis 6 Uhr sind Fahrräder nach beendetem Gebrauch nur in einem verschlossenen versicherten Raum oder in einem Gemeinschaftsraum, auch hier durch ein Schloss gesichert, versichert (Nachweispflicht des Versicherungsnehmers).

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 260 € begrenzt, soweit nicht etwas anderes ver-

einbart ist (s. Klausel 1 VHB HLF 2022). Der Versicherungsnehmer hat Kaufbelege sowie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.

4.5.2 von Kinderwagen

Entschädigt werden auch Schäden durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen, wenn nachweislich der Kinderwagen zur Zeit des Diebstahls mit einem Schloss an einem fest im Boden verankerten Gegenstand angeschlossen war und der Diebstahl zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde (Nachweispflicht des Versicherungsnehmers). Kinderwagenzubehör ist nicht versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 260 € begrenzt.

4.5.3 auf dem Versicherungsgrundstück

Versichert sind auch Schäden durch einfachen Diebstahl von Gartengeräten und -möbeln und Wäsche auf der Leine, die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung und innerhalb des allseitig eingefriedeten Versicherungsgrundstücks befinden, sowie von im verschlossenen Treppenhaus abgestellten Kinderwagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 € begrenzt.

4.5.4 aus Krankenzimmern

Entschädigt werden auch versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, die aus Krankenzimmern im Krankenhaus entwendet werden. Wertsachen sind nicht versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 € begrenzt.

4.6 Nicht versicherte Schäden

4.6.1 bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen sowie einfachem Diebstahl

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

4.6.2 bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach den Ziffern 4.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

4.6.3 bei Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen

Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold, Silber und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände. Ebenfalls wird keine Entschädigung geleistet für Folgekosten, die durch das Entwenden von Schlüsseln entstehen (Schließenanlagen in Wohnhäusern, Schulen, Büros).

5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

5.1 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- Heizungs- oder Klimaanlage,

- Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

5.2 Bruchschäden

Soweit der Mieter oder Wohnungseigentümer die folgenden Rohre und Installationen auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für sie die Gefahr trägt, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

- 5.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - von Heizungs- oder Klimaanlage;
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach Ziffer 5.2.1 keine Bauteile von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

5.2.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Rohre und Installationen sind unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor.

5.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen (es sei denn, im Folgenden sind solche genannt) Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Schwamm;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 5.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

6 A Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

6.A.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein.

6.A.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

6.A.3 Versicherte Sturm- / Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- b) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

6.A.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen (es sei denn, im Folgenden sind solche genannt) Schäden durch

- a) Sturmflut; Lawinen; Schneedruck
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Nicht versichert sind Schäden an

- c) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- d) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach Ziffer 8.1.3.c.

6 B Glasbruch (Einfachverglasung) Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

6.B.1. Versicherte Schäden bei Glasbruch

Gegen Glasbruch sind versichert alle Scheiben in Fenstern und Türen der Versicherungsräume, auch soweit sie Gebäudebestandteile sind, Schrank- und Bilderverglasungen, Stand-, Wand- und Schrankspiegel sowie Glasplatten jeder Art, wenn die einzelne Scheibe nicht größer als drei Quadratmeter ist. Zu den Versicherungsräumen gehörende Wintergartenverglasungen sind mitversichert, wenn deren Gesamtfläche drei Quadratmeter nicht übersteigt. Das gleiche gilt für Veranden-Verglasungen.

6.B.2 Nicht versicherte Schäden bei Glasbruch

Nicht versichert sind Dachverglasungen, Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Sicherheitsgläser jeder Art, Blei-, Messing- und Elektrolytverglasungen, alle künstlerisch bearbeiteten

Gläser, optische Gläser, Aquarien, Hohlgläser, Beleuchtungskörper und Handspiegel.

Sicherheitsverglasungen, Mehrscheiben-Isolierverglasungen und Ceranfelder können zusätzlich auf Antrag versichert werden (s. AGIB HLF 2022).

7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts. Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert. Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Ziffer 12 versichert.

8 Was ist unter Hausrat zu verstehen?

8.1 Zum Hausrat gehören

8.1.1 alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

8.1.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 18.

8.1.3 Ferner gehören zum Hausrat

a) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor.

b) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor.

c) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach Ziffer 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

d) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

e) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

f) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen, Campingausrüstungen und in der Wohnung befindliches Kfz-Zubehör.

g) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

h) Kleinvieh und Haustiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen und auf dem Versicherungsgrundstück - mit Ausnahme landwirtschaftlicher oder gewerblicher Kleinviehhaltung - gehalten werden; Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück.

i) Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen.

j) Sachen in Bankgewahrsam (keine Postschließfächer), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, bis 10 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall, höchstens 5.000 €.

8.1.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach Ziffer 8.2.5.

8.2 Nicht zum Hausrat gehören

8.2.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 8.1.3 a genannt.

8.2.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

8.2.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter 8.1.3.d genannt.

8.2.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter 8.1.3.d bis 8.1.3.f genannt.

8.2.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

8.2.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

8.2.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

9 Wie ist der Versicherungsschutz in Wochenend-, Ferien-, Land- und Gartenhäusern und in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden sowie in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden?

Abweichend von diesen Bedingungen sind / ist nicht versichert

9.1 in Wochenend-, Ferien-, Land- und Gartenhäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld, Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten);

9.2 in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), mit Ausnahme von Möbelstücken;

9.3 Hausrat in 9.1 und 9.2 genannten Räumen, soweit diese, auch für befristete Zeit, an andere Personen vermietet werden;

9.4 Hausrat in Gebäuden, deren Umfassungswände aus Holz bestehen, es sei denn, diese Gebäude besitzen die Bauartklasse (BAK) 1 oder 2 bzw. Fertighausgruppe (FHG) 1 oder 2.

9.5 Hausrat in Gebäuden mit weicher Bedachung (z. B. Holz, Schilf, Ried oder Stroh).

10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

10.3 gemeinschaftlich genutzte Räume:

10.3.1 Räume, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt, um Waschmaschinen und Wäschetrockner zu betreiben.

10.3.2 Verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

10.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts befinden.

11 Was gilt für Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben. Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

12.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

12.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

12.2 Unselbstständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

- der Ausbildung;
- einem freiwilligen Wehrdienst;
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

12.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 erfüllt sein.

12.4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach Ziffer 4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

12.5 Besonderheit bei Sturm und Hagel

Für Schäden durch Sturm und Hagel besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

12.6 Entschädigungsgrenzen

Es gelten die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 18. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 11.000 €, begrenzt.

13 Welche Kosten sind versichert?

13.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt Kosten nach Ziffer 13.2, die infolge eines Hausrat-Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

13.2 Definition und Umfang der Kosten

13.2.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

13.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

13.2.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt.

13.2.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zu-

mutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 200 Tagen.

13.2.5 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

13.2.6 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Bewachungskosten sind bis 300 € mitversichert.

13.2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind. Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

13.2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Verputz, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor.

13.2.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

13.2.10 Kosten für Wasserverlust

Das sind Kosten durch Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs. Die Höchstentschädigung beträgt 300 € je Versicherungsfall.

14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist Unterversicherungsverzicht?

14.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

14.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

14.1.2 Für Kunstgegenstände nach Ziffer 18.1.4 und Antiquitäten nach Ziffer 18.1.5 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

14.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

14.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach Ziffer 18.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

14.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach Ziffer 14.1 entsprechen. Ist die Versicherungssumme zu niedrig gewählt, drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung. Auch bei einem vereinbarten Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 14.4 erhält der Versicherungsnehmer höchstens die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Ziffer 17.3).

14.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

14.3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme. Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Eine Verminderung der Versicherungssumme erfolgt nur auf Wunsch des Versicherungsnehmers.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf die nächsten vollen Tausend Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

14.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

14.3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

14.4 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

14.4.1 Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet. Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe Ziffer 14.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach Ziffer 17.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 17.3 kein Abzug.

14.4.2 Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.
- Die Versicherungssumme wird auf folgende Weise ermittelt: Die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche wird mit mindestens dem Wert multipliziert, den der Versicherer vorsieht, um den Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können (s. Klausel 3).
- Der Unterversicherungsverzicht gilt nur, solange nicht eine weitere Hausratversicherung desselben Versicherungs-

nehmers für denselben Versicherungsort ohne eine Unterversicherungsverzichtsvereinbarung besteht und solange keine Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen vereinbart ist.

15 Was gilt für den Beitrag?

15.1 Erstbeitrag

15.1.1 Fälligkeit

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach Satz 1 oder 3, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

15.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 15.1.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

15.1.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 15.1.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

15.2 Folgebeitrag

15.2.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird zu Jahresbeginn fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

15.2.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

15.2.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

15.2.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer

bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

15.2.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

15.2.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 15.2.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

15.3. Anpassung des Beitragssatzes

Der Versicherer kann den Beitrag pro Tausend Euro Versicherungssumme, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

16.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden. Versicherungsschutz besteht auch während des Umzuges. Ein verschlossener Möbelwagen wird während des Umzuges einem Gebäude in der Einbruchdiebstahlversicherung gleichgestellt.

16.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

16.3 Umzug

16.3.1 Umzug aus dem Vereinsgebiet

Liegt die neue Wohnung nicht im Vereinsgebiet, geht der Versicherungsschutz nur vorübergehend auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

16.3.2 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.

16.4 Anzeige der neuen Wohnung

16.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

16.4.2 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

16.5 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes: Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

16.6 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Ziffer 16.5 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

17.1 Der Versicherer ersetzt

17.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach Ziffer 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

17.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach Ziffer 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

17.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

17.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

17.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes: Versicherte Kosten (Ziffer 13) werden darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (Ziffer 14.2) ersetzt.

17.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert nach Ziffer 14.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann

die Entschädigung nach Ziffer 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen nach Ziffer 18.3.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach Ziffer 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

17.5 Kosten

Versicherte Kosten nach Ziffer 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

18.1 Wertsachen

Versicherte Wertsachen sind:

18.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

18.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

18.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

18.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken, Plastiken usw.) sowie nicht in Ziffer 18.1.3 genannte Sachen aus Silber;

18.1.5 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

18.2 Wertschutzschränke

Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse.

Zusätzlich gilt: Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

18.3 Entschädigungsgrenzen

18.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 20 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist (S. Klausel 4).

18.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach Ziffer 18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

a) 1.100 € für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

b) 2.600 € für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

c) 21.000 € für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

19.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

19.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

19.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

19.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

19.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- a) Mitbewerber des Versicherungsnehmers,
- b) Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- c) Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Ziffer 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

19.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.

19.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind un-

verbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

19.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

19.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

20.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird binnen zwei Wochen fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

20.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

20.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

20.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

20.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach 20.1 und 20.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

20.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

20.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

20.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

21 Welche Sicherheitsvorschriften / Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

21.1 Der Versicherungsnehmer hat

- alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

21.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 21.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach § 28 und § 29 VVG Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

22 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer im und nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

22.1 Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

22.1.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss;

22.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

22.1.3 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

22.1.4 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

22.1.5 dem Versicherer ein Verzeichnis der zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.

22.1.6 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

22.1.7 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

22.1.8 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

22.1.9 bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren. Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

22.1.10 bei Schäden durch Fahrraddiebstahl dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

22.1.11 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

22.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach § 28 und § 82 Abs. 3 VVG

Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

23.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

23.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt. Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

23.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den §§ 24 bis 26 VVG geregelt.

24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

24.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

24.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache nach Zahlung der abschließenden Entschädigung wiedererhalten, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

24.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb eines Monats nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

24.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

24.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

24.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

24.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

24.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

25 Was gilt für die Kündigung nach dem Versicherungsfall?

25.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.

25.2 Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.

25.3 Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

25.4 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

25.5 Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer oder der Versicherer, so hat der Versicherer den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

26 Wie ist die Dauer und das Ende des Vertrags?

26.1 Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei gekündigt wird.

26.2 Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis, wenn

- die Hausgemeinschaft fortgesetzt wird, mit dem Ablauf des Versicherungsjahres,

- die Hausgemeinschaft nicht fortgesetzt wird, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Teilung des Nachlasses beendet ist, spätestens mit Ablauf der sechsten Woche nach dem Todestag des Versicherungsnehmers.

27 Zurückweisung von Kündigungen

Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

28 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

29 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Von der Hamburger Lehrer-Feuerkasse in die VHB HLF 2022 eingeführte Klauseln

Klausel 1

Erhöhung der Entschädigungsgrenze für einfachen Diebstahl von Fahrrädern

1 Abweichend von Ziffer 4.5.1 VHB HLF 2022 kann mit Beitragszuschlag die Entschädigungsgrenze für den einfachen Diebstahl von Fahrrädern auf bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme erhöht werden.

Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 1.500 €.

2 Die Entschädigungsgrenze kann abweichend von Ziffer 1 Satz 2 bis auf 4.000 € pro Fahrrad unter folgenden Zusatzbedingungen erhöht sein:

- Es können maximal zwei Fahrräder versichert werden, deren Einzelwert 1.500 € übersteigt.
- Die Fahrräder müssen mit einem hochwertigen Schloss gesichert sein.
- Es wird im Schadenfall nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Kaufpreises erstattet.
- Bei Elektrofahrrädern ist der Akku zum Zeitwert versichert.

Die Entschädigungsgrenze ist jedoch auf 1 Prozent der Versicherungssumme beschränkt, wenn nicht mindestens 620 € pro qm Wohnfläche als Versicherungssumme abgeschlossen sind.

Klausel 2

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit für Schäden bis 5.000 €.

Klausel 3

Unterversicherungsverzicht

Die Hamburger Lehrer-Feuerkasse nimmt entsprechend Ziffer 14.4 VHB HLF 2022 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn pro qm Wohnfläche mindestens folgende Versicherungssummen abgeschlossen werden:

- bei schlichter Ausstattung der Wohnung 620 €;
- bei gehobener Ausstattung der Wohnung 720 €;
- bei höherwertiger Ausstattung ab 800 €.

Klausel 4

Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von Ziffer 18.3.1 VHB HLF 2022 kann mit Beitragszuschlag die Entschädigungsgrenze für Wertsachen in Schritten von 5 Prozent auf höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme erhöht werden.

Bei Erhöhung der Entschädigungsgrenze über 35 Prozent der Versicherungssumme hinaus fordert die Hamburger Lehrer-Feuerkasse für die Wohnung / das Haus besondere Sicherheitsvorrichtungen wie z.B. Alarmanlagen, Bewegungsmelder, besondere Sicherungen von Türen und Fenstern und Ähnliches.

Klausel 5

Balkonkraftwerke

1. In Erweiterung der VHB HLF 2022 Ziffer 6.A.4. c) und 8.1.3 c) sind Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, Mini-Photovoltaikanlagen) bis 600 Watt mitversichert, sofern sich diese auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden und ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur und beim örtlichen Energieversorgungsunternehmen. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass die Installation und die Wartung der Anlage gemäß den Herstellerangaben durchgeführt werden.

3. Versicherungsschutz besteht für die Gefahren gemäß Ziffer 1 VHB HLF 2022.

4. Ertragsausfälle sind nicht versichert.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.